

Amtsblatt

FOLGE 6 | 17. JUNI 2024 | 154. JAHRGANG



BISTUM
PASSAU

INHALT:

- 49 Botschaft von Papst Franziskus zum 4. Welttag der Großeltern und Senioren
- 50 Rahmenordnung für die Schulpastoral in Bayern
- 51 Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) – Änderungssatzung
- 52 Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)
- 53 Neues Siegel für die Bischöfliche Administration Altötting
- 54 Neues Siegel für die Pfarrei Altötting St. Philippus und Jakobus
- 55 Neues Siegel für die Pfarrei Altötting St. Josef
- 56 Neues Siegel für die Pfarrei Altötting Mariä Heimsuchung Unterholzhausen
- 57 Neues Siegel für die Pfarrei Ruhstorf an der Rott Christus der König
- 58 Neues Siegel für die Pfarrei Berg Mariä Himmelfahrt
- 59 Neues Siegel für die Pfarrei Hader St. Philippus und Jakobus
- 60 Neues Siegel für die Pfarrei Sulzbach am Inn St. Stephanus
- 61 Neues Siegel für die Pfarrei Tettenweis St. Martin
- 62 Neues Siegel für die Pfarrei Bad Füssing Heiliger Geist
- 63 Neues Siegel für die Pfarrei Raining St. Michael
- 64 Notizen und allgemeine Hinweise
- 65 Dienstmeldungen
- 66 Auszeichnungen

Der Hl. Stuhl

49

Botschaft von Papst Franziskus zum 4. Welttag der Großeltern und Senioren am 28.7.2024

„Verlass mich nicht, wenn ich alt bin“ (vgl. Ps 71,9)

Liebe Brüder und Schwestern!

Gott lässt seine Kinder nicht im Stich, niemals. Auch dann nicht, wenn das Alter fortschreitet und die Kraft nachlässt, wenn das Haar weißer wird und die soziale Stellung abnimmt, wenn das Leben weniger produktiv wird und droht, als nutzlos zu erscheinen. Er achtet nicht auf Äußerlichkeiten (vgl. 1 Sam 16,7) und scheut sich nicht, diejenigen auszuwählen, die vielen unbedeutend erscheinen. Er wirft keinen Stein weg; im Gegenteil, die „ältesten“ sind das sichere Fundament, auf das sich die „neuen“ Steine stützen können, um gemeinsam das geistige Haus zu bilden (vgl. 1 Petr 2,5).

Die Heilige Schrift ist in ihrer Gesamtheit eine Erzählung von der treuen Liebe des Herrn, aus der sich eine tröstliche Gewissheit ergibt: Gott zeigt uns weiterhin sein Erbarmen, immer, in jeder Lebensphase und in jeder Lage, in der wir uns befinden, auch in unserer Untreue. Die Psalmen sind voll vom Staunen des menschlichen Herzens über Gott, der sich trotz unserer Dürftigkeit um uns kümmert (vgl. Ps 144,3–4); sie versichern uns, dass Gott jeden von uns bereits im Mutterschoß gewoben hat (vgl. Ps 139,13) und dass er uns auch in der Totenwelt nicht im Stich lassen wird (vgl. Ps 16,10). Deshalb können wir gewiss sein, dass er uns auch im Alter nahe sein wird, zumal in der Bibel das Älterwerden ein Zeichen des Segens ist. Doch in den Psalmen finden wir auch diese inständige Bitte an den Herrn: „Verwirf mich nicht, wenn ich alt bin“ (Ps 71,9). Ein starker, sehr harter Ausdruck. Er erinnert an das extreme Leiden Jesu, der am Kreuz schrie:

„Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“ (Mt 27,46).

In der Bibel finden wir also die Gewissheit, dass Gott uns in jedem Lebensalter nahe ist, und gleichzeitig die Furcht vor dem Verlassenwerden, besonders im Alter und in Zeiten des Leids. Dies ist kein Widerspruch. Wenn wir uns umschaun, können wir leicht erkennen, dass solche Äußerungen eine mehr als offensichtliche Realität widerspiegeln. Nur allzu oft ist die Einsamkeit die bittere Begleiterin im Leben von uns älteren Menschen und Großeltern. Als Bischof von Buenos Aires besuchte ich häufig Altenheime und musste feststellen, wie selten diese Menschen Besuch bekamen: Manche hatten ihre Lieben seit vielen Monaten nicht mehr gesehen.

Die Ursachen für diese Einsamkeit sind vielfältig: In vielen Ländern, vor allem in den ärmsten, sind die älteren Menschen allein, weil ihre Kinder zum Auswandern gezwungen sind. Oder wenn ich an die vielen Krisengebiete denke: Wie viele ältere Menschen bleiben allein zurück, weil die Männer – junge und alte – in den Kampf ziehen müssen und die Frauen, vor allem die Mütter mit kleinen Kindern, das Land verlassen, um für die Sicherheit ihrer Kinder zu sorgen. In den vom Krieg verwüsteten Städten und Dörfern bleiben viele alte und ältere Menschen allein zurück, als einzige Zeichen des Lebens in Gebieten, in denen Verlassenheit und Tod zu herrschen scheinen. In anderen Teilen der Welt gibt es einen in manchen lokalen Kulturen tiefsitzenden Irrglauben, der Feindseligkeit gegenüber älteren Menschen hervorruft. Sie werden verdächtigt, sich der Hexerei zu bedienen, um den jungen Menschen ihre Lebenskraft zu entziehen, sodass im Falle eines vorzeitigen Todes, einer Krankheit oder eines widrigen Schicksals, das einem jungen Menschen widerfährt, die Schuld auf irgendeinen alten Menschen geschoben wird. Diese Mentalität muss bekämpft und ausgeremert werden. Sie gehört zu den grundlosen Vorurteilen, von denen uns der christliche Glaube befreit hat, und schürt einen anhaltenden Generationenkonflikt zwischen Jung und Alt.

Wenn wir genauer darüber nachdenken, ist dieser Vorwurf an die Alten, sie würden „der Jugend die Zukunft stehlen“, heute überall zu hören. Auch in den modernsten und fortschrittlichsten Gesellschaften findet er sich in

anderer Form wieder. So ist es zum Beispiel eine weit verbreitete Überzeugung, dass die Älteren den Jungen die Kosten für ihre Pflege aufbürden und auf diese Weise Ressourcen von der Entwicklung des Landes und damit von den Jungen abziehen. Dies ist eine verzerrte Wahrnehmung der Realität. Es ist, als würde das Überleben der Älteren das der Jungen gefährden. So als ob man, um die Jungen zu fördern, die Älteren vernachlässigen oder sogar beseitigen müsste. Die Entgegensetzung der Generationen ist eine Irreführung und eine vergiftete Frucht der Kultur der Konfrontation. Die Jungen gegen die Alten auszuspielen ist eine inakzeptable Manipulation: „Die Einheit der Lebensabschnitte steht auf dem Spiel, also der wahre Bezugspunkt für das Verständnis und die Wertschätzung des menschlichen Lebens insgesamt“ (Katechese am 23. Februar 2022).

Der oben zitierte Psalm – wo einer fleht, im Alter nicht verlassen zu werden – spricht von einer Verschwörung in Bezug auf das Leben der älteren Menschen. Das scheinen übertriebene Worte zu sein, aber man versteht sie, wenn man bedenkt, dass die Einsamkeit und die Ausrangierung älterer Menschen weder zufällig noch unausweichlich sind, sondern das Ergebnis von Entscheidungen – politischer, wirtschaftlicher, sozialer und persönlicher Art –, die die unendliche Würde jeder menschlichen Person „unabhängig von allen Umständen und in welchem Zustand oder in welcher Situation sie sich auch immer befinden mag“ (Erklärung Dignitas infinita, 1), nicht anerkennen. Das geschieht, wenn die Wertschätzung für jeden Menschen verloren geht und Menschen nur noch als Kostenfaktor betrachtet werden, der in manchen Fällen zu hoch ist, um ihn zu bezahlen. Noch schlimmer ist, dass die älteren Menschen oft selbst dieser Mentalität verfallen und sich nur noch als Last empfinden und am liebsten selber verschwinden möchten.

Auf der anderen Seite gibt es heute viele Frauen und Männer, die versuchen, sich in einem möglichst autonomen und von anderen unabhängigen Leben selbst zu verwirklichen. Gemeinsame Zugehörigkeiten stecken in der Krise und die Individualität setzt sich durch; die Verschiebung vom „Wir“ zum „Ich“ scheint eines der deutlichsten Zeichen unserer Zeit zu sein.

Die Familie, die als erste und am radikalsten die Vorstellung infrage stellt, dass wir uns selbst retten können, ist eines der Opfer dieser individualistischen Kultur. Doch wenn man älter wird und die Kräfte nachlassen, entpuppt sich das Trugbild des Individualismus, die Illusion, niemanden zu brauchen und ohne Bindungen leben zu können, als das, was es ist; man stellt fest, was man alles braucht, aber jetzt allein ist, ohne Hilfe, ohne jemanden, auf den man sich verlassen kann. Das ist eine traurige Entdeckung, die viele erst machen, wenn es zu spät ist. Einsamkeit und Ausgrenzung gehören mittlerweile zu den geläufigen Phänomenen in unserer Lebenswelt. Ihre Ursachen sind vielfältig: In einigen Fällen sind sie das Ergebnis eines geplanten Ausschlusses, einer Art trauriger „sozialer Verschwörung“; in anderen Fällen handelt es sich leider um die eigene Entscheidung. Wieder andere Male werden sie in Kauf genommen, indem man so tut, als sei es eine autonome Entscheidung. Mehr und mehr haben wir „den Geschmack an der Geschwisterlichkeit verloren“ (Enzyklika Fratelli tutti, 33) und es fällt uns schwer, uns überhaupt etwas anderes vorzustellen.

Wir können bei vielen älteren Menschen jenes Gefühl der Resignation beobachten, von dem das Buch Rut spricht, wenn es von der alten Noemi erzählt, die nach dem Tod ihres Mannes und ihrer Kinder ihre beiden Schwiegertöchter Orpa und Rut ermuntert, in ihr Herkunftsland und ihre Heimat zurückzukehren (vgl. Rut 1,8). Noemi hat – wie viele ältere Menschen heute – Angst davor, allein zu bleiben, doch sie kann sich nichts anderes vorstellen. Als Witwe ist sie sich bewusst, dass sie in den Augen der Gesellschaft wenig wert ist, und sie ist überzeugt, dass sie den beiden jungen Frauen, die im Gegensatz zu ihr ihr ganzes Leben noch vor sich haben, zur Last fällt. Deshalb hält sie es für besser, zur Seite zu treten, und sie selbst fordert ihre jungen Schwiegertöchter auf, sie zu verlassen und sich woanders eine Zukunft aufzubauen (vgl. Rut 1,11–13). Ihre Worte sind eine Zusammenfassung gesellschaftlicher und religiöser Konventionen, die unveränderlich zu sein scheinen und die ihr Schicksal prägen.

Die biblische Erzählung stellt uns an dieser Stelle zwei verschiedene Optionen in Bezug auf die Einladung von Rut und damit in Bezug auf das Alter

vor. Eine der beiden Schwiegertöchter, Orpa, die Noemi ebenfalls gernhat, küsst sie liebevoll, akzeptiert aber das, was auch ihr als die einzig mögliche Lösung erscheint, und geht ihres Weges. Rut hingegen trennt sich nicht von Noemi und sagt überraschende Worte zu ihr: „Dränge mich nicht, dich zu verlassen“ (Rut 1,16). Sie scheut sich nicht, die Sitten und das allgemeine Empfinden infrage zu stellen, sie spürt, dass die alte Frau sie braucht, und bleibt mutig an ihrer Seite auf dem neuen Weg, der für sie beide beginnt. Uns allen, die wir an die Vorstellung gewöhnt sind, dass Einsamkeit ein unabweichliches Schicksal ist, lehrt Rut, dass man auf die Aufforderung „Verlass mich nicht!“ mit „Ich werde dich nicht verlassen!“ antworten kann. Sie zögert nicht, etwas scheinbar Unabänderliches zu ändern: Allein zu leben kann nicht die einzige Alternative sein! Es ist kein Zufall, dass Rut – diejenige, die der alten Noemi nahe bleibt – eine Vorfahrin des Messias ist (vgl. Mt 1,5), von Jesus, dem Emmanuel, dem „Gott mit uns“, der Gottes Nähe und Gegenwart allen – egal in welchen Umständen und in welchem Alter – zuteilwerden lässt.

Die Freiheit und der Mut von Rut laden uns ein, einen neuen Weg zu gehen: Treten wir in ihre Fußstapfen, machen wir uns mit dieser jungen Ausländerin und der alten Noemi auf den Weg, haben wir keine Angst, unsere Gewohnheiten zu ändern und uns eine andere Zukunft für unsere älteren Menschen vorzustellen. Unser Dank gilt all den Menschen, die trotz vieler Opfer dem Beispiel von Rut gefolgt sind und sich um einen älteren Menschen kümmern oder einfach täglich Verwandten oder Bekannten, die niemanden mehr haben, ihre Nähe zeigen. Rut hat sich dafür entschieden, bei Noemi zu bleiben und Segen wurde ihr zuteil: eine glückliche Ehe, Nachkommen, Land. Das gilt immer und für alle: Wenn wir älteren Menschen beistehen und die unverzichtbare Rolle anerkennen, die ihnen in der Familie, in der Gesellschaft und in der Kirche zukommt, werden auch wir viele Geschenke, viele Gnaden und reichen Segen empfangen!

Lasst uns an diesem vierten Welttag, der den Großeltern und den älteren Menschen in unseren Familien gewidmet ist, nicht versäumen, ihnen unsere Liebe zu zeigen, lasst uns die besuchen, die entmutigt sind und nicht

mehr hoffen, dass eine andere Zukunft möglich ist. Entgegenen wir der egoistischen Haltung, die zu Ausgrenzung und Einsamkeit führt, mit dem offenen Herzen und dem fröhlichen Gesicht derer, die den Mut haben zu sagen: „Ich verlasse dich nicht!“ und einen neuen Weg einschlagen. Ich segne euch alle, liebe Großeltern und ältere Menschen, und all jene, die euch nahestehen, und bete für euch. Vergesst bitte auch ihr nicht, für mich zu beten.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 25. April 2024

FRANZISKUS

Die bayerischen Bischöfe (Freisinger Bischofskonferenz)

50

Rahmenordnung für die Schulpastoral in Bayern

„Der Mensch im Mittelpunkt“

Zum Geleit

Unter dieser zentralen Leitidee zur Mitgestaltung einer menschenfreundlichen Schulkultur aus christlicher Überzeugung hat sich die Schulpastoral in Bayern in über 25 Jahren erfolgreich entwickelt und etabliert. Ein vielfältiges Angebot ist entstanden mit dem Ziel, Menschen im Lebensraum

Schule situationsgerecht, persönlich und glaubwürdig zu begleiten und zu unterstützen.

Schulpastoral wird prinzipiell von allen engagierten Christinnen und Christen an der Schule mitgetragen und gestaltet. Bereits in ihrer Erklärung „Schulpastoral – der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule“ (1996) haben die deutschen Bischöfe der Schulpastoral diese zukunftsweisende Perspektive ins Stammbuch geschrieben.

Gerade im Rahmen der Ausdifferenzierung in einem pluralen und multiprofessionellem Umfeld wurde umso mehr die Notwendigkeit einer koordinierten konzeptionellen Ausgestaltung der Schulpastoral vor Ort sichtbar. Diese anspruchsvolle Aufgabe nehmen in der Regel Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger sowie Beauftragte für Schulpastoral wahr, fachlich begleitet von den jeweiligen diözesanen Fachstellen.

SINN EINER RAHMENORDNUNG

Ergänzend zu den inhaltlichen Beschreibungen in den „Leitlinien der Schulpastoral in Bayern“ (2014) werden mit der vorliegenden Rahmenordnung vor allem rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen dieses kirchlichen Tätigkeitsfeldes an Schulen in Bayern beschrieben und geregelt. Sie dient dem Anliegen, die Schulpastoral als kirchliches Handlungsfeld zu profilieren und zu stärken, wie es die deutschen Bischöfe in ihrer Erklärung „Im Dialog mit den Menschen in der Schule - Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Schulpastoral“ (2020) betont haben und schafft Transparenz nach innen und außen.

Die Verantwortlichen für die Schulpastoral vor Ort sind auf der Grundlage unterschiedlicher Beauftragungen, ehrenamtlich wie hauptamtlich, mit unterschiedlichen Schwerpunkten und auch mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten tätig. Gerade vor diesem Hintergrund und mit Blick auf eine zukünftige Ausgestaltung liegt somit für alle Beteiligten eine Rahmenordnung vor, aus der das differenzierte Profil und die Möglichkeiten einer offiziellen Beauftragung zu einem pastoralen Dienst an einer Schule klar hervorgehen.

Dabei werden Themen wie Rechte und Pflichten von Beauftragten, dienstrechtliche Normen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten, Mindestanforderungen und Zugangswege, die gesetzliche Schweigepflicht u. a. in einer zentralen Ordnung für ganz Bayern geregelt.

Mein Dank gilt allen, die sich im Namen der Schulpastoral für die Menschen an den Schulen über viele Jahre eingesetzt haben und weiter einsetzen. Die vorliegende Rahmenordnung möge bei der weiteren Ausgestaltung der Schulpastoral eine gute Grundlage und Hilfe sein.

Reinhard Kardinal Marx

Erzbischof von München und Freising,

Vorsitzender der Bayerischen Bischofskonferenz

I. Der Dienst der Schulpastoral

Schulpastoral ist ein Angebot der katholischen Kirche, das sowohl von hauptamtlichen als auch ehrenamtlichen Akteuren getragen wird. Sie will zur Gestaltung einer lebendigen Schulkultur beitragen, religiöse Erlebnis- und Erfahrungsräume erschließen und vertiefen, Menschen in ihrem Suchen und Fragen begleiten und so einen Beitrag zur Entfaltung der ganzen Persönlichkeit leisten. Darüber hinaus stärkt sie die Gemeinschaft an der Schule, fördert und ermöglicht Verständnis und Offenheit für andere Konfessionen, Religionen und Kulturen und sensibilisiert für Versöhnung, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Während bei „Beauftragten für Schulpastoral“ Projekte und Aktionen im Zentrum ihres pastoralen Handelns stehen, liegt der Fokus bei „Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern“ auf der Individualseelsorge und seelsorglichen Gesprächen.

Die Qualität schulpastoralen Handelns wird durch Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie fachliche Begleitung der Beauftragten für Schulpastoral bzw. Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern gewährleistet. Gemäß der Empfehlung der bischöflichen Erklärung „Schulpastoral – Der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule“ von 1996 erfolgt auf Grundlage der Ausbildung eine bischöfliche Beauftragung der in der

Schulpastoral Tätigen. Eine amtliche Beauftragung sichert eine verlässliche Zusammenarbeit von Kirche und Schule.

II. Geltungsbereich

Mit Blick auf eine verlässliche Zusammenarbeit von Kirche und Staat und der Profilierung der schulpastoralen Dienste in Bayern gilt vorliegende Rahmenordnung für die Schulpastoral in Bayern für alle bayerischen (Erz-)Diözesen. Sie ist von der Freisinger Bischofskonferenz zu genehmigen und den (Erz-)Bischöfen für ihre jeweilige (Erz-)Diözese zu promulgieren.

III. Beauftragte für Schulpastoral

1. Aufgabengebiete und Schwerpunkte der Tätigkeit

Die Tätigkeiten von Beauftragten für Schulpastoral orientieren sich an den Prinzipien und Zielen der Schulpastoral in Bayern (vgl. Der Mensch im Mittelpunkt: Leitlinien der Schulpastoral in Bayern) sowie an den Herausforderungen und Gegebenheiten der Schulen vor Ort.

Aufgaben von Beauftragten für Schulpastoral sind:

- Erstellung und ständige Weiterentwicklung eines schulpastoralen Konzeptes
- Planung, Durchführung und Reflexion von schulpastoralen Angeboten in den pastoralen Grundvollzügen (Leiturgia, Martyria, Koinonia, Diakonia)
- Vernetzung mit der Seelsorge vor Ort und Kooperation mit anderen inner- und
- außerschulischen Unterstützungsangeboten und Partnerinnen und Partnern.

2. Voraussetzungen für die Tätigkeit

Voraussetzung für den Dienst als Beauftragte und Beauftragter für Schulpastoral ist die dauerhafte Bereitschaft, aus dem christlichen Glauben heraus Menschen im Lebensraum Schule in ihrem persönlichen Su-

chen und Fragen zu begleiten und zu stärken, zu einem menschlichen Miteinander in der Schule beizutragen und eine lebendige Schulkultur mitzugestalten, entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung, wie sie in den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz¹, den aktuellen „Leitlinien für Schulpastoral in Bayern“ sowie den jeweiligen diözesanen Richtlinien ihren Ausdruck findet.

Fachliche Voraussetzung für die Tätigkeit als Beauftragte und Beauftragter für Schulpastoral ist in der Regel eine theologische bzw. religionspädagogische Qualifikation, sowie die Teilnahme an dem von den (Erz-)Diözesen angebotenen Qualifizierungskurs.

Eine ständige Bereitschaft zum prozess- und selbsterfahrungsbezogenen Lernen wird für die gesamte Zeit des Dienstes vorausgesetzt.

1 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Schulpastoral – der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule. Die deutschen Bischöfe – Kommission für Erziehung und Schule Nr. 16 (Bonn 1996);

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Im Dialog mit den Menschen in der Schule. Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Schulpastoral. Die deutschen Bischöfe. Nr. 108 (Bonn 2020).

3. Aus- und Weiterbildung

Über eine theologische, religionspädagogische oder eine vergleichbare Qualifikation hinaus ist die Teilnahme an der zweijährigen berufsbegleitenden Weiterbildung „Grundlagen der Schulpastoral“ basierend auf den gemeinsam vereinbarten Standards aller bayerischen (Erz-)Diözesen erforderlich. Bereits erworbene schulpastorale Qualifikationen können hierbei von der zuständigen diözesanen Fachstelle für Schulpastoral angerechnet werden.

Die erforderliche Qualifikation für den Dienst als Beauftragte bzw. Beauftragten für Schulpastoral wird durch ein in allen bayerischen (Erz-)Diözesen anerkanntes Zertifikat nachgewiesen.

Während ihres Dienstes sind die Beauftragten für Schulpastoral in Absprache mit der diözesanen Fachstelle für Schulpastoral zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie zur fachlichen Begleitung durch die Diözesanmitarbeiterinnen und -mitarbeiter für Schulpastoral und zur Reflexion des Angebotes im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichtet.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

An kirchlichen Schulen ist Schulpastoral Bestandteil des schulischen Angebots. An einer staatlichen Schule bedarf der Einsatz von kirchlichen Beauftragten für Schulpastoral der Zustimmung der zuständigen Schulleitung.

Schulpastoral ist im öffentlichen Interesse. Ihre Ausübung erfolgt grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit. Ob dienstliche Gründe entgegenstehen, muss die Schulleiterin bzw. der Schulleiter vor Ort im jeweiligen Einzelfall entscheiden. In Absprache mit der Schulleitung können schulpastorale Angebote als schulische Veranstaltungen gelten.

Der bzw. die Beauftragte für Schulpastoral gilt nicht als Seelsorger oder Seelsorgerin im rechtlichen Sinn und kann sich somit nicht auf Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht nach §53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO berufen.

Lehrkräfte, die eine Beauftragung für Schulpastoral erhalten haben, unterliegen weiterhin der Dienstaufsicht ihres jeweiligen Dienstherrn. Die Fachaufsicht in der Ausübung ihres Dienstes liegt bei der Fachstelle für Schulpastoral der jeweiligen (Erz-)Diözese.

Aus der Tätigkeit als Beauftragte bzw. Beauftragter für Schulpastoral ergeben sich keine spezifischen Rechte gegenüber der jeweiligen beauftragenden (Erz-)Diözese.

5. Legitimation und Form des Dienstes

Die Übernahme einer Tätigkeit im Bereich Schulpastoral erfolgt nicht auf Verlangen des Dienstherrn, sondern auf freiwilliger Basis.

Bei Klerikern und kirchlichen Angestellten, die eine Beauftragung zur Schulpastoral erhalten, sind die Form der Ausübung und die Bedingungen des Dienstes in der Dienstanweisung durch das zuständige Ordinariat festzuhalten (evtl. Freistellungen, Fragen der Vergütung/Pauschalen, abweichende Dienst- und Fachaufsichten, u. a.).

Die Ausübung der Schulpastoral durch staatliche katholische Religionslehrkräfte stellt eine Nebentätigkeit i. S. d. Art. 81 BayBG dar. Die Tätigkeit einer staatlichen Lehrkraft im Rahmen einer kirchlichen Beauftragung

für Schulpastoral ist ehrenamtlich und zählt nicht zu den Dienstaufgaben.

Die Ausübung ihres Dienstes haben die Beauftragten durch die Erstellung von Tätigkeitsnachweisen gemäß den diözesanen Richtlinien zu dokumentieren.

6. Ernennung

Die Ernennung zur Beauftragten bzw. zum Beauftragten erfolgt auf Vorschlag der diözesanen Fachstelle für Schulpastoral durch den jeweiligen Ortsordinarius bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter.

Die Ernennung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Die Dauer und der oder die Ort/e des Dienstes sind in der Ernennungsurkunde festzuhalten.

Liegen die in dieser Rahmenordnung festgelegten Voraussetzungen nicht mehr vor, kann die Beauftragung für den Bereich der jeweiligen (Erz-)Diözese zum Ende eines Schuljahres entzogen werden. Der oder die Betroffene ist vorher anzuhören.

IV. Schulseelsorgerin / Schulseelsorger

1. Aufgabengebiete und Schwerpunkte der Tätigkeit

Die Tätigkeiten von Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern orientieren sich an den Prinzipien und Zielen der Schulpastoral in Bayern (vgl. Der Mensch im Mittelpunkt: Leitlinien der Schulpastoral in Bayern) sowie an den Herausforderungen und Gegebenheiten der Schulen vor Ort.

Aufgaben von Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern sind:

- Erstellung und ständige Weiterentwicklung eines schulpastoralen (Beratungs-) Konzeptes an der/den Einsatzschule/n
- Planung, Durchführung und Reflexion von schulpastoralen Angeboten in den pastoralen Grundvollzügen (Leiturgia, Martyria, Koinonia,

Diakonia)

- Seelsorgliche Beratungsgespräche (in Hinblick auf Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO) mit den Menschen im Lebensraum Schule
- Vernetzung mit der Seelsorge vor Ort und Kooperation mit anderen inner- und außerschulischen Unterstützungsangeboten und Partnerinnen und Partnern.

2. Voraussetzungen für die Tätigkeit

Voraussetzung für den Dienst als Schulseelsorgerin bzw. Schulseelsorger ist die dauerhafte Bereitschaft, aus dem christlichen Glauben heraus Menschen im Lebensraum Schule in ihrem persönlichen Suchen und Fragen zu begleiten und zu stärken, zu einem menschlichen Miteinander in der Schule beizutragen und eine lebendige Schulkultur mitzugestalten, entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung, wie sie in den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz², den aktuellen „Leitlinien für Schulpastoral in Bayern“ sowie den jeweiligen diözesanen Richtlinien ihren Ausdruck findet.

Fachliche Voraussetzung für die Tätigkeit als Schulseelsorgerin bzw. Schulseelsorger ist eine Ausbildung als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer, Gemeindereferentin bzw. Gemeindereferent, Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent, Diakon, Priester oder vergleichbare Qualifikationen, sowie eine schulpastorale Grundqualifizierung.

Von den Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern wird eine erhöhte Bereitschaft zur Selbstreflexion im Rahmen von Supervision und/oder kollegialer Beratung erwartet. Mit Hilfe der fachlichen Begleitung durch die Diözesanmitarbeiterinnen und -mitarbeiter für Schulpastoral wird eine Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des pastoralen Angebotes erwartet.

² Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Schulpastoral – der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule. Die deutschen Bischöfe – Kommission für Erziehung und Schule Nr. 16 (Bonn 1996);

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Im Dialog mit den Menschen in der Schule. Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Schulpastoral. Die deutschen Bischöfe. Nr. 108 (Bonn 2020).

3. Aus- und Weiterbildung

Über die fachlichen Voraussetzungen hinaus absolvieren die Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger den berufsbegleitenden Weiterbildungskurs „Seelsorgliche Beratung an der Schule“ basierend auf den gemeinsam vereinbarten Standards aller bayerischen (Erz-)Diözesen.

Die erforderliche Qualifikation für den Dienst als Schulseelsorgerin bzw. Schulseelsorger wird durch ein in allen bayerischen (Erz-)Diözesen anerkanntes Zertifikat nachgewiesen.

Während ihres Dienstes sind die Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger in Absprache mit der diözesanen Fachstelle für Schulpastoral zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie zur fachlichen Begleitung durch die Diözesanmitarbeiterinnen und -mitarbeiter für Schulpastoral und zur Reflexion des Angebotes im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichtet.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Einsatz von Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern an einer staatlichen Schule bedarf der Zustimmung der zuständigen Schulleitung.

Die Ausübung der Schulseelsorge erfolgt grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit. Sie ist im öffentlichen Interesse. Ob dienstliche Gründe entgegenstehen, muss die Schulleiterin bzw. der Schulleiter vor Ort im jeweiligen Einzelfall entscheiden. In Absprache mit der Schulleitung können schulseelsorgliche Angebote als schulische Veranstaltungen gelten.

Seelsorgliche Gespräche von Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern sind vertraulich und unterliegen der seelsorglichen Schweigepflicht. Amtlich beauftragte Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger können unter Umständen das Zeugnisverweigerungsrecht nach §53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO in Anspruch nehmen.³

Staatlich angestellte Lehrkräfte, die eine Beauftragung als Schulseelsorgerinnen bzw. Schulseelsorger erhalten haben, unterliegen weiterhin

der Dienstaufsicht ihres jeweiligen Dienstherrn. Die Fachaufsicht in der Ausübung ihres Dienstes liegt bei der Fachstelle für Schulpastoral der jeweiligen (Erz-)Diözese.

Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger, die im kirchlichen Dienst angestellt sind, unterliegen der Dienstaufsicht des zuständigen (Erz-)Bischöflichen Ordinariats. Die Fachaufsicht liegt bei der Fachstelle für Schulpastoral der jeweiligen (Erz-)Diözese.

3 vgl. hierzu Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): „Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht“. Arbeitshilfen 222 (Bonn 2008).

5. Legitimation und Form des Dienstes

Bei Klerikern und kirchlichen Angestellten, die den Dienst der Schulseelsorge übernehmen, sind die Bedingungen des Dienstes in der Dienstanweisung durch das zuständige Ordinariat festzuhalten (evtl. Freistellungen, Fragen der Vergütung/Pauschalen, abweichende Dienst- und Fachaufsichten, u. a.).

Die Ausübung der Schulseelsorge durch staatliche katholische Religionslehrkräfte erfolgt nicht auf Verlangen des Dienstherrn, sondern auf freiwilliger Basis.

Die Tätigkeit der staatlichen Lehrkraft im Rahmen einer kirchlichen Beauftragung für Schulseelsorge ist ehrenamtlich und zählt nicht zu den Dienstaufgaben. Sie stellt eine Nebentätigkeit i. S. d. Art. 81 BayBG dar.

Die Ausübung ihres Dienstes haben die Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger durch die Erstellung von Tätigkeitsnachweisen gemäß den diözesanen Richtlinien zu dokumentieren.

6. Ernennung

Die Ernennung zur Schulseelsorgerin bzw. zum Schulseelsorger im Rahmen dieser Ordnung erfolgt auf Vorschlag der diözesanen Fachstelle für Schulpastoral durch den jeweiligen Ortsordinarius bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter.

Die Ernennung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Die Dauer und der oder die Ort/e des Dienstes sind in der Ernennungsurkunde festzuhalten.

Liegen die in dieser Rahmenordnung festgelegten Voraussetzungen nicht mehr vor, kann die Beauftragung für den Bereich der jeweiligen (Erz-)Diözese zum Ende eines Schuljahres entzogen werden. Die oder der Betroffene ist vorher anzuhören.

V. Schlussbestimmung

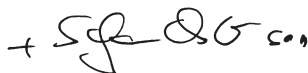
Die vorliegende Ordnung wurde durch die Freisinger Bischofskonferenz vom 08.11.2022 genehmigt und wird von den (Erz-)Bischöfen für die Dauer von fünf Jahren in Kraft gesetzt.

Sie ist im Rahmen der fünf Jahre zu überprüfen und der Freisinger Bischofskonferenz erneut vorzulegen.

VI. Inkraftsetzung

Die vorliegende Rahmenordnung für die Schulpastoral wird von mir mit Wirkung zum 01. Mai 2024 für das Bistum Passau für die Dauer von 5 Jahren in Kraft gesetzt.

Passau, 26. April 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Oster', with a small cross symbol to the left.

*Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau*

Der Bischof von Passau

51

Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)

hier: Änderungssatzung

Die Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg haben am 6./7. März 2024 gleichlautend je für ihren Bereich eine Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-) Diözesen beschlossen. Diese Änderungssatzung wird in der für die Diözese Passau geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) in der Fassung vom 1. Januar 2015 (Amtsblatt für das Bistum Passau 2015, Folge 4, Nr. 40, S. 42)

§ 1

Änderungen

Die vorstehend genannte Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 (Schuldner der Kirchensteuern)

- a) Die Überschrift wie folgt neu gefasst: „Gläubiger und Schuldner von Kirchensteuern“.
- b) In Art. 3 Abs. 5 wird hinter dem Wort „Kirchensteuergesetzes“ die Abkürzung „(KirchStG)“ eingefügt.

2. Art. 4 (Umlagepflichtige)

- a) In Art. 4 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „Umlagepflicht“.
In Abs. 1 wird nach der Formulierung „Umlagepflichtig sind die An-

gehörigen der römisch-katholischen Kirche,“ eine neue Nr. 1 und Nr. 2 eingefügt.

- b) In **Art. 4 Abs. 1 Nr. 1** findet sich der weitere bisherige Text des Art. 4 Abs. 1 mit folgenden Änderungen: Das Wort „einen Wohnsitz“ wird durch „wohnen“ sowie das Wort „den“ vor „gewöhnlichen Aufenthalt“ durch das Wort „ihren“ sprachlich angepasst. Weiter wird in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der zweite Satz „Von der Umlagepflicht sind Arbeitnehmer mit einem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt in einer bayerischen (Erz-)Diözese insoweit ausgenommen, als sie in einem anderen Bundesland als dem Freistaat Bayern zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden“ gestrichen und als Ergänzung zum ersten Satz folgender Halbsatz hinzugefügt „(...) soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder“.

Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 erfährt damit folgende Neufassung: „die in einer bayerischen (Erz-)Diözese wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vorgenommen wird, soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder“.

- c) In **Art. 4 Abs. 1** wird eine neue Nummer 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„die außerhalb Bayerns wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

a) wenn für die Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO ein bayerisches Finanzamt zuständig ist,

b) soweit für ihre Einkünfte aus einer bayerischen Betriebsstätte Lohnsteuer einbehalten wird, wobei als bayerische Betriebsstätte in den Fällen des § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AO in Verbindung mit § 21 AO jede Betriebsstätte gilt, für deren Lohnsteuer ein bayerisches Finanzamt zuständig ist oder

c) soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Ka-

pitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt und die jeweilige bayerische (Erz-)Diözese nach dem Recht des Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer heheberechtigt ist.“

- d) **Art. 4 Abs. 2** in seiner bisherigen Fassung wird gestrichen.
- e) Die Nummerierung der ursprünglichen Absätze in **Art. 4 Abs. 3, 4 und 5** werden systematisch angepasst, sodass Art. 4 Abs. 3 in seiner bisherigen Fassung Art. 4 Abs. 2 (neu) wird, Art. 4 Abs. 4 in seiner bisherigen Fassung Art. 4 Abs. 3 (neu) wird sowie Art. 4 Abs. 5 in seiner bisherigen Fassung Art. 4 Abs. 4 (neu) wird.

3. **Art. 5 (Erhebungszeitraum)**

Aufgrund der Änderungen in Art. 4 ist eine Änderung in der Verweiskette erforderlich. Der bisherige Verweis in Art. 5 auf „Art. 4 Abs. 4 und 5“ wird ersetzt durch den Verweis auf „Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4“.

4. **Art. 6 (Höhe des Umlagesatzes)**

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Umlagesatz“.
- b) In **Art. 6 Abs. 1 S. 3** wird der Satz „Die Kirchenkapitalertragsteuer ist nach dem Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft zu erheben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dieser Gemeinschaft angehört“ gestrichen und folgender neuer Satz eingefügt: „Maßgeblich ist in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b der in Bayern geltende Umlagesatz, in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden (Erz-)Diözese“.
- c) In **Art. 6 Abs. 2** wird nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ folgende amtliche Abkürzung hinzugefügt: „(EStG)“.
- d) In **Art. 6 Abs. 4** werden die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ redaktionell ersetzt durch „EStG“.

5. **Art. 7 (Konfessions- oder glaubensverschiedene Ehe)**

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Bemessungsgrundlage bei konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe“.

- b) In **Art. 7 Abs. 1** wird der erste Halbsatz gestrichen, sodass **Art. 7 Abs. 1** folgende Neufassung erhält: „Gehören Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese (...)“.
- c) In **Art. 7 Abs. 1 Nr. 2** werden an zwei Stellen die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ redaktionell jeweils durch „EStG“ ersetzt.
- d) In **Art. 7 Abs. 2** werden die Wörter „der vom Umlagepflichtigen nicht dauernd getrennt lebende“ gestrichen und durch das Wort „ein“ ersetzt. Ferner werden die Wörter „Kirche oder“ ersatzlos gestrichen.

6. Art. 8 (Ehegatten als Gesamtschuldner)

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Gesamtschuldner bei konfessionsgleicher Ehe“.

7. Art. 9 (Anrechnung der Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer)

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anrechnung von Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer“.

8. Art. 11 (Abzug vom Arbeitslohn)

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Abzug der Kirchenlohnsteuer“.
- b) In **Art. 11 Abs. 3 Satz 1** sowie in **Art. 11 Abs. 3 Satz 2** wird der erste Halbsatz gestrichen, sodass **Art. 11 Abs. 3** folgende Neufassung erhält: „Bei einer konfessionsverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 1 wird die Kirchenlohnsteuer für die beteiligte (Erz-)Diözese nur aus der von dem umlagepflichtigen Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben. Bei einer glaubensverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 2 wird die Kirchenlohnsteuer zugunsten der (Erz-)Diözese für den umlagepflichtigen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben.“

9. Art. 12 (Abzug von Kapitalerträgen)

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Abzug und Veranlagung von Kirchenkapitalertragsteuer“.

- b) In **Art. 12 Abs. 1** werden an zwei Stellen die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ redaktionell jeweils durch das Wort „EStG“ ersetzt.
- c) In **Art. 12 Abs. 2** wird der erste Halbsatz „Widerspricht der Umlagepflichtige nach § 51a Abs. 2e des Einkommensteuergesetzes dem automatisierten Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer umlageerhebenden Gemeinschaft (Sperrvermerk), ist er (...)“ wie folgt neu gefasst:

„Im Falle eines Sperrvermerks nach § 51a Abs. 2e EStG ist der Umlagepflichtige vorbehaltlich Abs. 3 wegen der nicht im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG verpflichtet.“

- d) **Art. 12** erhält folgenden **neuen Absatz 3**:

„Stellt der Umlagepflichtige keinen Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG, tritt an die Stelle der Pflicht nach Abs. 2 die Verpflichtung zur Abgabe einer Feststellungserklärung für die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer bei dem für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständigen Finanzamt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer ermittelt sich in diesen Fällen nach § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG. Wenn Kirchenkapitalertragsteuer zu erheben ist, erlässt das nach Satz 1 zuständige Finanzamt gegenüber dem Umlagepflichtigen einen Feststellungsbescheid und übermittelt die Bemessungsgrundlage an den gemeinschaftlichen Steuerverband. Die Vorschriften der AO zur gesonderten Feststellung sind anzuwenden. Die Feststellung erfolgt nur gegenüber dem Umlagepflichtigen, auch wenn er verheiratet ist. Erfüllen beide Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1, erlässt das zuständige Finanzamt gegenüber beiden Ehegatten getrennte Feststellungsbescheide. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer wird anhand der Bescheinigungen der Abzugsverpflichteten über den Kapitalertragssteuerabzug für den einzelnen Ehegatten gesondert ermittelt. Eine Verrechnung des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Abs. 9 Satz 2 bis 4 EStG erfolgt nicht.“

10. Art. 13 (Datengeheimnis, Haftung)

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Datenschutz, Haftung“.
- b) In **Art. 13 Abs. 1 S. 1** wird das Wort „verwenden“ ersetzt durch „verarbeiten“. Der bisherige Halbsatz in **Art. 13 Abs. 1 S. 1** wird zu einem neuen Hauptsatz. Weiter wird dort das Wort „verwenden“ durch „verarbeiten“ ersetzt sowie das Wort „zustimmt“ ersetzt durch „einwilligt“.

11. Art. 14 (Umlageerhebung)

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Kirchengrundsteuer“.
- b) In **Art. 14 Abs. 1** erfolgt nach dem Verweis auf „Art. 1“ noch die Einfügung „Abs. 1“.

12. Art. 15 (Verwaltung der Kirchenumlagen)

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Verwaltung der Umlagen“.

13. Art. 16 (Anzuwendende Vorschriften)

- a) In **Art. 16 Abs. 1 S. 1** wird das Wort „Abgabenordnung“ redaktionell durch die amtliche Abkürzung „AO“ ersetzt. Des Weiteren werden in **Art. 16 Abs. 1 S. 1** die Worte „in der jeweiligen Fassung“ ersatzlos gestrichen.
- b) In **Art. 16 Abs. 2** werden folgende **Sätze 2 und 3 neu** hinzugefügt:
„Bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 sind andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgelds unzulässig. § 152 AO findet bei der Kirchenumlage und bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 keine Anwendung“.

14. Art. 17 (Nachträgliche Änderungen)

- a) In **Art. 17** wird folgender **Abs. 1 neu** angefügt:
„Eine nachträgliche Änderung der Maßstabsteuer, der festgestellten Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer oder des Grundsteuermessbetrags bewirkt die entsprechende Änderung der Umlage.“
- b) Der bisherige Gesetzestext des Art. 17 wird ohne inhaltliche Änderung

unter einen **neuen Absatz 2** normiert.

15. Art. 19 (Rechtsbehelfe)

In Art. 19 Abs. 1 wird nach den Worten „vorgenommenen Anpassungen“ folgende zusätzliche Formulierung aufgenommen: „oder die gesonderte Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer“.

16. Art. 20 (Erhebung des Kirchgeldes)

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Erhebung des Kirchgelds“.

17. Art. 24 (Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen)

In **Art. 24 Abs. 2** werden die Worte „für Landesentwicklung“ ersatzlos gestrichen und nach dem Wort „und“ das Wort „für“ hinzugefügt.

18. Art. 26 (Ausführungsvorschriften, Übergangsbestimmungen)

- a) Der bisherige Gesetzestext des **Art. 26** wird in einem neuen **Abs. 1** zusammengefasst.
- b) **Art. 26** erhält folgenden neuen **Abs. 2**:
„Für Kapitalerträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 zugeflossen sind, findet diese Ordnung in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung Anwendung.“

19. Art. 27 (Vorlagepflicht)

- a) Bezogen auf die Erhebung von Kirchengrundsteuer wird die Verweisungskette wie folgt neu gefasst: „(Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 14)“.
- b) Bezogen auf das Kirchgeld wird die Verweisungskette wie folgt neu gefasst: „(Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2, Art. 3, Art. 20 mit Art. 23)“.
- c) Des Weiteren wird der Begriff „Staatsministerium für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt durch den Begriff „Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“.

20.Art. 28 (Inkrafttreten)

a) **Art. 28 Abs. 1** erhält folgende Neufassung:

„Die Regelungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen treten ohne weitere Benennung am 1. Juli 2024 in Kraft. Davon ausgenommen treten die Regelungen in den Art. 4 bis 6 dieser Ordnung im Zusammenhang mit der entsprechenden Änderung des Bayerischen Kirchensteuergesetzes mit Wirkung zum 1. Juni 2018 in Kraft.“

b) **Art. 28 Abs. 2** erhält folgende neue Fassung:

„Die Ordnung ist im Amtsblatt der jeweiligen (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.“

c) **Art. 28 Abs. 3** erhält folgende neue Fassung:

„Die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2015 (Amtsblatt für das Bistum Passau 2015, Folge 4, Nr. 40, S. 42) wird betreffend die Art. 4 bis 6 mit Wirkung zum 31. Mai 2018 und betreffend die übrigen Artikel zum 31. Juni 2024 außer Kraft gesetzt.“

§ 2

Begründung

Anlass der Fortschreibung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) ist die Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes, dessen Entwurf das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat am 16. April 2021 allen bayerischen (Erz-)Diözesen mit der Bitte um Stellungnahme zukommen ließ. Dieser Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes löst die Thematik der Erhebung von Kirchensteuer bei zentraler Zuständigkeit für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe.

Kirchensteuer wird im Freistaat Bayern von den Bürgern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Bayern erhoben, die einer kirchen-

umlageerhebenden Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehören. Diese Bürger werden auch von bayerischen Finanzämtern zur Einkommensteuer veranlagt. Bei Bürgern mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Freistaates Bayern wird für die durch eine lohnsteuerliche Betriebsstätte in Bayern gezahlten Löhne und Gehälter Kirchenlohnsteuer erhoben.

§ 20a AO in Verbindung mit § 21 AO und die hierzu ergangenen Verordnungen regeln die zentralen Zuständigkeiten einzelner Finanzämter für das gesamte Bundesgebiet hinsichtlich der Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe. Bayerische Finanzämter waren schon seit 2001 für in Italien, Österreich und Ungarn ansässige Bauunternehmer und bei ausländischen Bauunternehmern beschäftigte Arbeitnehmer mit Wohnsitz in diesen Ländern zuständig. Ab dem 1. Juni 2018 besteht ferner eine zentrale Zuständigkeit des Finanzamts Nördlingen für einen Teil der in Polen ansässigen Bauunternehmer und deren Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Polen. Befindet sich in diesen Fällen der tatsächliche Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt des Bürgers nicht in Bayern, sondern in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, würde in Bayern keine Kirchensteuerpflicht bestehen, wenn die Regelungen des § 20a AO in Verbindung mit § 21 AO und der hierzu ergangenen Verordnungen nur als Zuständigkeitsregelungen auszulegen wären. Deshalb soll durch das Änderungsgesetz klargestellt werden, dass in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit für die Einkommen- und Lohnsteuer bei einem bayerischen Finanzamt auch dann eine Kirchensteuerpflicht in Bayern besteht, wenn sich der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt des Bauunternehmers bzw. seines Arbeitnehmers nicht in Bayern befinden sollte.

Im Zuge dieser erforderlich werdenden Fortschreibung der DKirchStO wurden auch weitere geringfügige Änderungen vorgenommen, die aus dem Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes am 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) sowie der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) resultieren.

Schließlich wurden redaktionelle Änderungen aufgenommen beim Verweis auf das Einkommensteuergesetz und die Abgabenordnung. Hier wurden deren amtliche Abkürzungen verwendet, d.h. EStG bzw. AO.

Im Einzelnen:

Zu Art. 3

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 4

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Die weiteren inhaltlichen Änderungen sind aufgrund der Gesetzesänderung im Jahr 2021 erforderlich. Insbesondere regelt Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 die Umlagepflicht für Angehörige kirchensteuererhebender (Erz-)Diözesen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns. Für die Fälle, in denen ein bayerisches Finanzamt nach § 20a AO in Verbindung mit § 21 AO und der hierzu ergangenen Verordnungen im Baugewerbe (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung und Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau) zentral für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständig ist, ist die Kirchensteuerpflicht für die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Freistaats Bayern klarstellend geregelt. Betroffen sind Bauunternehmer mit einem Wohnsitz im Ausland und einem weiteren Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland sowie Beschäftigte solcher Bauunternehmer mit Wohnsitz im Ausland, die ebenfalls einen weiteren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben. Zur Kirchensteuer wird folglich weiterhin nur herangezogen, wer in Deutschland der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gem. § 1 Abs. 1 EStG unterliegt.

Die Regelung unter Art. 4 Abs. 1 Nr. 2b entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 4 Abs. 2. Zudem wird klargestellt, dass in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit eines bayerischen Finanzamtes und der hierzu ergangenen Verordnung für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe von einer

Betriebsstätte im Freistaat Bayern auszugehen ist.

Zu Art. 4 Abs. 2, 3 und 4

Aufgrund der neuen Nummerierung erfolgte eine erforderliche Anpassung.

Zu Art. 6

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Durch die Neuformulierung wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen sich eine Kirchensteuerpflicht im Freistaat Bayern aufgrund des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2a DKirchStO ergibt, der bayerische Kirchensteuersatz zur Anwendung kommt. Bei der Kirchenlohnsteuer gilt das Betriebsstättenprinzip. Befindet sich die Betriebsstätte in Bayern, kommt der bayerische Kirchensteuersatz zur Anwendung.

Zu Art. 7

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 8

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 9

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 11

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern

und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Die Änderungen in Art. 11 Abs. 3 sind vorwiegend redaktioneller Art und verweisen nun folgerichtig auf Art. 7, nämlich die Bemessungsgrundlage bei konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe.

Zu Art. 12

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Art. 12 Abs. 2 weist redaktionelle Änderungen auf und übernimmt den Terminus des Art. 13a BayKirchStG. Die Neuregelung unter Art. 12 Abs. 3 entspricht dem Wortlaut des Art. 13a Abs. 3 des BayKirchStG und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte. Mit der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaates Bayern wurde Art. 13a Abs. 3 BayKirchStG in das Kirchensteuergesetz neu aufgenommen, um den Finanzämtern die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer in Fällen, in denen vom Steuerbürger kein Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG gestellt wird, verfahrensrechtlich zu ermöglichen.

Zu Art. 13

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Nachdem es sich bei der Religionszugehörigkeit um eine sensible personenbezogene Angabe handelt, sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen anzuwenden. Bisher war in Art. 13 die Verwendung der durch das Abzugsverfahren erlangten Daten geregelt. Dieser Begriff ist vor dem Hintergrund des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) bzw. der DSGVO dahingehend weiter zu fassen, dass die Verarbeitung der Daten nur unter den in Art. 13 DKirchStO geregelten Voraussetzungen möglich ist. Zudem fallen gemäß der DSGVO bzw. dem KDG unter die Verarbeitung folgende Vorgänge und Vorgangsreihen:

das Erheben,

das Erfassen,

die Organisation,

das Ordnen,

die Speicherung,

die Anpassung und Veränderung,

das Auslesen, das Abfragen,

die Verwendung,

die Offenlegung,

der Abgleich oder

die Verknüpfung und die Einschränkung,

das Löschen oder

die Vernichtung.

Aufgrund dieser Anforderungen wurden die Begrifflichkeiten konkretisiert.

Zu Art. 14

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Daneben wurde die Verweisungskette konkretisiert.

Zu Art. 15

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 16

Die Ergänzung des Art. 16 Abs. 2 um den neuen Satz 2 erfolgt unter Hinweis auf Art. 18 Abs. 2 S. 2 BayKirchStG und mit dem Ziel einer möglichst engen Anlehnung an das geltende Kirchensteuergesetz. Ferner stellt die Neuaufnahme des Satzes 3 in Art. 16 Abs. 2 klar, dass die Regelungen der Abgabenordnung zur Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei der im Veranlagungsverfahren erhobenen Kircheneinkommensteuer und Kirchenkapitalertragsteuer sowie bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer nicht zur Anwendung kommen. Art. 12 Abs. 3 regelt speziell das Verfahren zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer (vgl. i.Ü. auch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes vom 16.01.2021, Vorblatt S. 2 und 3 unter 3.) Damit werden auch die Vorgaben des Änderungsgesetzes zum Bayerischen Kirchensteuergesetz aus dem Jahr 2021 umgesetzt.

Zu Art. 17

Die Formulierung in Art. 17 Abs. 1 entspricht der des Art. 19 Abs. 1 BayKirchStG. Im Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 wurde unter § 1, 20. b) zu Art. 19 der Wortlaut des bereits bestehenden Art. 19 Abs. 1 BayKirchStG um die festgestellte Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer ergänzt.

Zu Art. 19

Die Änderung im Wortlaut („oder die gesonderte Festsetzung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer“) geht auf das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 unter § 1, 19. d) zu Art. 18 Abs. 4 BayKirchStG zurück und wurde in Art. 19 Abs. 1 zwecks Synchronisierung der Gesetzestexte angepasst.

Zu Art. 20

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Zu Art. 24

Hier wurde aufgrund der neuen Zuständigkeiten der Geschäftsverteilung (Änderung der Verordnung vom 26. März 2019; GVBl. S. 98) die entsprechende Anpassung vorgenommen.

Zu Art. 26

Art. 26 Abs. 2 wurde neu eingefügt und passt die Regelung in der DKirchStO an den durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 unter § 1, 29. b) neu eingefügten Art. 26b Abs. 3 BayKirchStG zwecks Synchronisierung an.

Zu Art. 27

Hier wurde neben der Zuständigkeit des neuen Geschäftsverteilungsplans des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auch die Verweisungsketten zur Erhebung von Kirchengrundsteuer sowie Kirchgeld konkretisiert.

Zu Art. 28

Aufgrund der durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat angeordneten rückwirkenden Änderung zum 1. Juni 2018 wurde das Inkrafttreten entsprechend der Rückwirkung betreffend die Regelungen in Art. 4 bis 6 DKirchStO übernommen, sodass diese ab dem 1. Juni 2018 in Kraft treten. Im Übrigen treten die Regelungen zum 1. Juli 2024 in Kraft.

§ 3 Ermächtigung

Das jeweilige (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die durch diese Satzung geänderte diözesane Ordnung neu bekannt zu machen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und die Reihenfolge der Artikel zu bereinigen.

§ 4 Inkrafttreten, Veröffentlichungen

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

Passau, den 29. Mai 2024

Für das Bistum Passau

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Oster SDB', with a small cross symbol to the left.

Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)

Die (Erz-)Bischöfe von München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg erlassen je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht (cc. 222, 381, 391, 1254, 1260, 1263 CIC), dem Grundgesetz (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 und 6 WRV) und der Bayerischen Verfassung (Art. 142 Abs. 3, 143 Abs. 3 BV), dem Reichskonkordat (Art. 1, 2 RKonk) und dem Bayerischen Konkordat (Art. 1 § 2, 10 § 5 BayKonk) sowie dem Kirchensteuergesetz (Art. 1, 4, 8, 16 KirchStG) die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern für den Bereich ihrer (Erz-)Diözese in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)

1. Teil: Besteuerungsrecht und Steuerpflicht

Art. 1

Erhebung von Kirchensteuern; Kirchenumlagen und Kirchgeld

- (1) Die bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, erheben je für sich als gemeinschaftliche Steuerverbände einzeln oder nebeneinander Kirchensteuern in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der
1. Einkommensteuer (veranlagte und im Abzugsverfahren erhobene Einkommensteuer) als Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer,
 2. Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 14.
- Eine Kirchensteuer in Form von besonderem Kirchgeld von Umlagepflichtigen, deren Ehegatte keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft

des öffentlichen Rechts ist (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wird von den bayerischen (Erz-)Diözesen nicht erhoben.

- (2) Die Kirchengemeinden in den bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, erheben je für sich als gemeindliche Steuer verbände Kirchensteuer in Form von Kirchgeld. Die Gesamtkirchengemeinden gelten an Stelle der beteiligten Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden als Steuerverbände.

Art. 2

Zweck der Kirchensteuererhebung

- (1) Die Kirchengeldumlagen dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, insbesondere des Personal- und Sachaufwandes der (Erz-)Diözese sowie der Erfüllung überdiözesaner, auch weltkirchlicher Aufgaben.
- (2) Das Kirchgeld dient zur Bestreitung ortskirchlicher Bedürfnisse.

Art. 3

Gläubiger und Schuldner von Kirchensteuern

- (1) Schuldner der Kirchensteuern sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Der Eintritt in die römisch-katholische Kirche bestimmt sich nach dem Codex Iuris Canonici, insbesondere can. 96.
- (3) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchengeldumlagen gegenüber der (Erz-)Diözese als gemeinschaftlichem Steuerverband, hinsichtlich des Kirchgeldes gegenüber der Kirchengemeinde als gemeindlichem Steuerverband.
- (4) Der Austritt bedarf zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der Erklärung beim Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; der Austritt darf zu seiner Wirksamkeit nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erklärt werden.
- (5) Die Bestimmung in Art. 3 Abs. 5 des Bayerischen Kirchensteuergesetzes

(KirchStG) gilt für die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.

2. Teil: Kirchengumlagen

Erster Abschnitt. Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer

I. Allgemeine Vorschriften

Art. 4

Umlagepflicht

- (1) Umlagepflichtig sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche,
1. die in einer bayerischen (Erz-)Diözese wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vorgenommen wird, soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder
 2. die außerhalb Bayerns wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
 - a) wenn für die Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO ein bayerisches Finanzamt zuständig ist,
 - b) soweit für ihre Einkünfte aus einer bayerischen Betriebsstätte Lohnsteuer einbehalten wird, wobei als bayerische Betriebsstätte in den Fällen des § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AO in Verbindung mit § 21 AO jede Betriebsstätte gilt, für deren Lohnsteuer ein bayerisches Finanzamt zuständig ist oder
 - c) soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt und die jeweilige bayerische (Erz-)Diözese nach dem Recht des Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer heheberechtigt ist.
- (2) Die Umlagepflicht besteht für den gleichen Zeitraum, für den die Pflicht

zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer besteht.

(3) Die Umlagepflicht beginnt

1. bei Aufnahme in die römisch-katholische Kirche mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Aufnahme wirksam geworden ist.
2. bei Zuzug mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in der jeweiligen (Erz-)Diözese folgt.

(4) Die Umlagepflicht endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in der jeweiligen (Erz-)Diözese aufgegeben worden ist,
3. bei Austritt aus der römisch-katholischen Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.

Art. 5

Erhebungszeitraum

Die Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer werden für den gleichen Zeitraum erhoben, für den die Maßstabsteuer erhoben wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4.

Art. 6

Umlagesatz

(1) Die Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer werden von den bayerischen (Erz-)Diözesen nach einem einheitlichen Umlagesatz erhoben. Der Umlagesatz beträgt acht v. H. der veranlagten und im Abzugsverfahren erhobenen Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer. Maßgeblich ist in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b der in Bayern geltende Umlagesatz, in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden (Erz-)Diözese.

- (2) Vor Erhebung der Kircheneinkommen-, der Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu ermitteln.
- (3) Ein für die Kirchenlohnsteuer festgesetzter Pauschalbetrag beträgt sieben v.H. der pauschalen Lohnsteuer und wird mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 4 auf die römisch-katholische Kirche und die übrigen umlageerhebenden Gemeinschaften in Bayern nach dem Verhältnis der auf die umlageerhebenden Kirchen und Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitslohns aufgeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchenlohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft zuordnet. Weist der Arbeitgeber in Fällen der Lohnsteuerpauschalierung für einzelne Arbeitnehmer nach, dass sie keiner umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft angehören, wird insoweit Kirchensteuer nicht erhoben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer acht v.H. der pauschalen Lohnsteuer.
- (4) Der auf die erhebungsberechtigten Kirchen und Gemeinschaften in Bayern entfallende Anteil an der nach § 40a Abs. 2 EStG zu pauschalierenden Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte wird nach dem Verhältnis der auf die umlageberechtigten Kirchen und Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitlohnes aufgeteilt.

II. Kircheneinkommensteuer

Art. 7

Bemessungsgrundlage bei konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe

- (1) Gehören Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese

1. in den Fällen der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer des umlagepflichtigen Ehegatten,
 2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für jede der beteiligten Gemeinschaften aus dem Teil der gemeinsamen, nach Art. 6 Abs. 2 der ermittelten Einkommensteuer erhoben, die auf den umlagepflichtigen Ehegatten entfällt. Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte gemeinsame, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelte Einkommensteuer im Verhältnis der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufzuteilen; § 51a Abs. 2 Satz 2 EStG findet entsprechende Anwendung. Soweit die Einkommensteuer mit dem Steuersatz nach § 32d Abs. 1 EStG ermittelt wird, ist sie zur Berechnung der Umlage der Einkommensteuer dem Ehegatten zuzurechnen, der Gläubiger der Kapitaleinkünfte ist; bei gemeinschaftlicher Beteiligung beider Ehegatten an den Kapitaleinkünften erfolgt die Zurechnung nach dem Verhältnis der Beteiligung.
- (2) Gehört ein Ehegatte keiner umlageerhebenden Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese
1. in den Fällen der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer des umlagepflichtigen Ehegatten,
 2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für den umlagepflichtigen Ehegatten aus dem Teil der gemeinsamen, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer erhoben, der auf ihn entfällt. Absatz 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 8

Gesamtschuldner bei konfessionsgleicher Ehe

Wenn beide Ehegatten der römisch-katholischen Kirche angehören und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, sind sie für die Kirchenneinkommensteuer Gesamtschuldner.

Art. 9

Anrechnung von Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer

Bei Umlagepflichtigen, die zur Kircheneinkommensteuer veranlagt werden, wird die einbehaltene Kirchenlohnsteuer und auf Antrag die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet.

Art. 10

Vorauszahlungen

Die Umlagepflichtigen haben Vorauszahlungen auf die Umlagen zur veranlagten Einkommensteuer nach Maßgabe der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer-Vorauszahlungen an deren Fälligkeitstagen zu entrichten. Die Vorauszahlungen werden auf die Umlageschuld angerechnet.

III. Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer

Art. 11

Abzug der Kirchenlohnsteuer

- (1) Die Kirchenlohnsteuer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Die Vorschriften über den Lohnsteuerabzug und den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber gelten entsprechend.
- (2) Von Arbeitgebern, in deren Betrieb die Lohnsteuerberechnung und die Führung des Lohnkontos von einer innerhalb des Freistaates Bayern gelegenen Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts vorgenommen werden, wird die Kirchenlohnsteuer für den umlagepflichtigen Arbeitnehmer bei jeder mit Lohnsteuerabzug verbundenen Lohnzahlung einbehalten und mit der Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt, an das die Lohnsteuer zu entrichten ist.
- (3) Bei einer konfessionsverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 1 wird die Kirchenlohnsteuer für die beteiligte (Erz-)Diözese nur aus der von dem umlagepflichtigen Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermit-

telten Lohnsteuer erhoben. Bei einer glaubensverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 2 wird die Kirchenlohnsteuer zugunsten der (Erz-)Diözese für den umlagepflichtigen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben.

- (4) Wird die Lohnsteuer für mehrere Arbeitnehmer eines Betriebs ohne Ausscheidung auf den einzelnen Arbeitnehmer in einem Pauschalbetrag erhoben, so ist auch für die Kirchenlohnsteuer ein Pauschalbetrag nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 3 festzusetzen und aufzuteilen.

Art. 12

Abzug und Veranlagung von Kirchenkapitalertragsteuer

- (1) Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 EStG bestimmten Frist die Kirchenkapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c EStG von den Kapitalerträgen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. Er hat anhand der nach § 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 EStG übermittelten Daten für jeden Umlagepflichtigen die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer der umlageerhebenden Gemeinschaft zuzuordnen, der der Umlagepflichtige angehört, und die Summe der von ihm einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge für jede dieser Gemeinschaften nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.
- (2) Im Falle eines Sperrvermerks nach § 51a Abs. 2e EStG ist der Umlagepflichtige vorbehaltlich Abs. 3 wegen der nicht im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG verpflichtet. Er hat hierbei sämtliche von den Abzugsverpflichteten ausgestellten Bescheinigungen über den Kapitalertragsteuerabzug vorzulegen.
- (3) Stellt der Umlagepflichtige keinen Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG, tritt an die Stelle der Pflicht nach Abs. 2 die Verpflichtung zur Abgabe einer Feststellungserklärung für die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer bei dem für die Veranlagung zur Einkommensteuer zu-

ständigen Finanzamt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer ermittelt sich in diesen Fällen nach § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG. Wenn Kirchenkapitalertragsteuer zu erheben ist, erlässt das nach Satz 1 zuständige Finanzamt gegenüber dem Umlagepflichtigen einen Feststellungsbescheid und übermittelt die Bemessungsgrundlage an den gemeinschaftlichen Steuerverband. Die Vorschriften der AO zur gesonderten Feststellung sind anzuwenden.

Die Feststellung erfolgt nur gegenüber dem Umlagepflichtigen, auch wenn er verheiratet ist. Erfüllen beide Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1, erlässt das zuständige Finanzamt gegenüber beiden Ehegatten getrennte Feststellungsbescheide. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer wird anhand der Bescheinigungen der Abzugsverpflichteten über den Kapitalertragsteuerabzug für den einzelnen Ehegatten gesondert ermittelt. Eine Verrechnung des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Abs. 9 Satz 2 bis 4 EStG erfolgt nicht.

Art. 13

Datenschutz, Haftung

Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verarbeiten. Für andere Zwecke darf er sie nur verarbeiten, soweit der Kirchensteuerpflichtige einwilligt oder dies gesetzlich zugelassen ist.

Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt. Kirchengrundsteuer

Art. 14 Kirchengrundsteuer

Die Kirchengrundsteuer nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird von den bayerischen (Erz-)Diözesen ab dem Veranlagungsjahr 2011 nicht mehr erhoben.

Dritter Abschnitt. Verwaltung und Rechtsbehelfe

Art. 15 Verwaltung der Umlagen

- (1) Die Verwaltung der Kircheneinkommen- und Kirchengrundsteuer obliegt den von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichteten Kirchensteuerämtern und deren Hilfsstellen.
- (2) Die Verwaltung der im Abzugsverfahren zu erhebenden Kirchenlohn- und der Kapitalertragsteuer steht den Finanzämtern zu. Die Erstattung der Kirchenlohnsteuer obliegt den Kirchensteuerämtern, soweit nicht die Kirchenlohnsteuer im Zusammenhang mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Arbeitgeber erstattet wird.
- (3) Soweit die Umlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, obliegt auf deren Ersuchen die Beitreibung der Umlagerückstände den Finanzämtern.

Art. 16 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Verwaltung der Kirchenumlagen gelten, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, sinngemäß die Vorschriften der AO und des Verwaltungszustellungsgesetzes. Das Gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Gesetze erlassen worden sind oder erlassen werden. Die Kleinbetragsverordnung gilt für die Verwaltung der Kirchenumlagen nicht.

- (2) Die Zinsvorschriften, die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung sowie deren Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren finden auf die Kirchenumlagen keine Anwendung. Bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 sind andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgelds unzulässig. § 152 AO findet bei der Kirchenumlage und bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 keine Anwendung.
- (3) Soweit die Kirchenumlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, sind Vorschriften über Zwangsmittel nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Anordnung des Zwangsmittels das für den Wohnort des Umlagepflichtigen zuständige Finanzamt zuständig ist. Das Kirchensteueramt kann das Finanzamt um die Anordnung des Zwangsmittels ersuchen. Andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgeldes sind unzulässig.

Art. 17

Nachträgliche Änderungen

- (1) Eine nachträgliche Änderung der Maßstabsteuer, der festgestellten Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer oder des Grundsteuerermessbetrags bewirkt die entsprechende Änderung der Umlage.
- (2) Festsetzungen der Kirchenumlagen werden zum Nachteil des Umlagepflichtigen nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung oder von dem bisherigen Erstattungsbetrag mindestens fünf Euro beträgt oder der Umlagepflichtige die Änderung oder Berichtigung beantragt.

Art. 18

Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Soweit die Finanzämter die Umlagen verwalten, sind sie auch zur Stundung (§ 222 AO), zum Absehen von der Steuerfestsetzung (§ 156 AO) und zur Niederschlagung (§ 261 AO) der Umlagen zuständig. Zur abweichenden Festsetzung aus Billigkeitsgründen (§ 163 AO) und zum Erlass (§ 227 AO) der von ihnen verwalteten Umlagen sind die Finanzämter nur im

Anschluss an die abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen oder den Erlass der Maßstabsteuer befugt.

- (2) Im Übrigen entscheiden über Anträge auf abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Erlass und Stundung sowie über das Absehen von der Steuerfestsetzung und die Niederschlagung von Umlagen die Kirchensteuerämter nach Maßgabe der vom Diözesansteuerausschuss hierfür festgelegten Grundsätze (Art. 11 Abs. 2 der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen [DStVS]).
- (3) Für das Kirchensteueramt kann ein Beirat gebildet werden, der diese diözesane Behörde, insbesondere bei der Behandlung von Erlassanträgen, berät (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 DStVS).
- (4) Soweit das Kirchensteueramt einem Antrag nicht stattgibt, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller bekannt zu geben.

Art. 19 **Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Kirchensteuerfestsetzung können keine Einwendungen erhoben werden, die sich gegen die Festsetzung der Maßstabsteuer einschließlich der nach Art. 6 Abs. 2 vorgenommenen Anpassungen oder die gesonderte Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer richten. Einwendungen gegen die vorgenommenen Anpassungen sind an das Finanzamt zu richten, das die Maßstabsteuer festgesetzt hat.
- 2) Soweit die Verwaltung der Kirchenumlagen den Finanzämtern obliegt, wird das betreffende Kirchensteueramt zu dem Einspruchsverfahren gezogen, wenn über die Umlageberechtigung der (Erz-)Diözese zu entscheiden ist. Unter der gleichen Voraussetzung wird das Kirchensteueramt im Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung beigeladen.
- (3) Soweit die Kirchenumlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, entscheidet über den Einspruch von Umlagepflichtigen gegen Bescheide im Sinne von § 347 AO das Kirchensteueramt durch

Einspruchsentscheidung; die Bestimmung in Art. 18 Abs. 3 bleibt unberührt. Soweit einem Einspruch nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Umlagepflichtigen bekannt zu geben. Die Klage ist gegen das Kirchensteueramt als die Behörde der (Erz-)Diözese zu richten, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt oder die andere Leistung unterlassen oder abgelehnt hat.

3. Teil: Kirchgeld

Art. 20

Erhebung des Kirchgelds

Die Kirchengemeinden können für ihre ortskirchlichen Zwecke mit Zustimmung der (Erz-)Diözese nach den folgenden Vorschriften Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben.

Art. 21

Kirchgeldpflichtige; Kirchgeldberechtigte

- (1) Kirchgeldpflichtig sind alle über 18 Jahre alten Angehörigen der römisch-katholischen Kirche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk der Kirchengemeinde, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, von mehr als jährlich 1.800 Euro haben.
- (2) Wenn der Pflichtige in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist diejenige Kirchengemeinde kirchgeldberechtigt, in deren Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält.
- (3) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das das Kirchgeld erhoben wird.

Art. 22

Höchstbetrag; Fälligkeit

- (1) Die Kirchengemeinden dürfen das Kirchgeld im Allgemeinen nur in einem für alle Pflichtigen gleich hohen Betrag erheben, der 1,50 Euro nicht überschreiten darf. Mit Genehmigung des Diözesansteuerausschusses können sie durch Satzung ein höheres, nach den Einkünften und Bezügen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 zu staffelndes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 15 Euro erheben.
- (2) Den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kirchgeldes bestimmt die Kirchengemeinde.
- (3) Die in Art. 21 Abs. 1 sowie in Art. 22 Abs. 1 genannten Beträge können durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses fortgeschrieben werden; die Regelung in Art. 27 Satz 2 bleibt unberührt. Beschlüsse nach Maßgabe von Satz 1 sind im Amtsblatt der betreffenden (Erz)Diözese zu veröffentlichen.

Art. 23

Verwaltung und Rechtsbehelfe

Das Kirchgeld wird von den Kirchengemeinden verwaltet. Art. 15 Abs. 3, Art. 16, Art. 18 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 3 gelten entsprechend.

4. Teil: Besondere Bestimmungen

Art. 24

Verteilung des Aufkommens an Kirchengemeinden

- (1) Die Verteilung des Aufkommens an Kirchengemeinden zwischen den (Erz)Diözesen oder der (Erz)Diözese und den Kirchengemeinden (Pfarreien) bleibt den (Erz)Diözesen oder der (Erz)Diözese überlassen.
- (2) Die (Erz)Diözesen zeigen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat das Aufkommen an Kirchengemeinden und an Kirchgeld alljährlich zum 1. April an.

Art. 25

Auskunftspflicht; Steuererklärungen

Wer mit einer Kirchensteuer in Anspruch genommen wird, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu der Kirche oder Gemeinschaft abhängt. Angehörige der römisch-katholischen Kirche haben darüber hinaus auch die zur Festsetzung der Kirchensteuern erforderlichen Erklärungen abzugeben. Einkommensteuererklärungen gelten als Erklärung im Sinne von Satz 2.

Art. 26

Ausführungsvorschriften; Übergangsbestimmungen

- (1) Die (Erz)Bischöflichen Finanzkammern sind befugt, die zum Vollzug dieser Ordnung je für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich) erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.
- (2) Für Kapitalerträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 zugeflossen sind, findet diese Ordnung in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung Anwendung.

Art. 27

Vorlagepflicht

Die Bestimmungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchengrundsteuer (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 14) in den bayerischen (Erz)Diözesen sowie von Kirchgeld (Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2, Art. 3, Art. 20 mit Art. 23) sind dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat jeweils spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten vorzulegen. Für die Änderung der Steuerordnungen im Sinne von Satz 1 gilt diese Bestimmung entsprechend.

Art. 28
Inkrafttreten

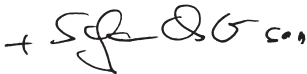
(1) Die Regelungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen treten ohne weitere Benennung am 1. Juli 2024 in Kraft.

Davon ausgenommen treten die Regelungen in den Art. 4 bis 6 dieser Ordnung im Zusammenhang mit der entsprechenden Änderung des Bayerischen Kirchensteuergesetzes mit Wirkung zum 1. Juni 2018 in Kraft.

(2) Die Ordnung ist im Amtsblatt der jeweiligen (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

(3) Die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2015 (Amtsblatt für das Bistum Passau 2015, Folge 4, Nr. 40, S. 42) wird betreffend die Art. 4 bis 6 mit Wirkung zum 31. Mai 2018 und betreffend die übrigen Artikel zum 30. Juni 2024 außer Kraft gesetzt.

Passau, den 29. Mai 2024



Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

53

Neues Siegel für die Bischöfliche Administration Altötting

Die Bischöfliche Administration Altötting hat ein neues Siegel fertigen lassen.

Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird das neue Siegel mit nachstehender Wiedergabe des neuen Siegelbildes bekannt gemacht. Es handelt sich um ein rundes Siegel mit einem Durchmesser von 40 mm. Die doppelt umrandete Siegelumschrift lautet

„SIEGEL DER • BISCHÖFLICHEN ADMINISTRATION ALTÖTTING •“

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



*Wiedergabe des neuen Siegelbildes
der Bischöflichen Administration Altötting*

Das bisherige Siegel mit nachstehendem Abdruck wird mit der Veröffentlichung für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Archiv der Bischöflichen Administration aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



*Abdruck des für ungültig erklärten bisherigen Siegels
der Bischöflichen Administration Altötting*

54

Neues Siegel für die Pfarrei Altötting St. Philippus und Jakobus

Die Pfarrei hat ein neues Siegel fertigen lassen.

Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird das neue Siegel mit nachstehender Wiedergabe des neuen Siegelbildes bekannt gemacht. Es handelt sich um ein rundes Siegel mit einem Durchmesser von 40 mm. Die doppelt umrandete Siegelumschrift lautet

„PFARRKIRCHENSTIFTUNG • ST. PHILIPPUS UND JAKOBUS ALTÖTTING •“

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



*Wiedergabe des neuen Siegelbildes der
Pfarrei Altötting St. Philippus und Jakobus*

Das bisherige Siegel mit nachstehendem Abdruck wird mit der Veröffentlichung für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



*Abdruck des für ungültig erklärten bisherigen Siegels
der Pfarrei Altötting St. Philippus und Jakobus*

55

Neues Siegel für die Pfarrei Altötting St. Josef

Die Pfarrei hat ein neues Siegel fertigen lassen.

Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird das neue Siegel mit nachstehender Wiedergabe des neuen Siegelbildes bekannt gemacht. Es handelt sich um ein rundes Siegel mit einem Durchmesser von 40 mm. Die doppelt umrandete Siegelumschrift lautet

„PFARRKIRCHENSTIFTUNG • ST. JOSEF ALTÖTTING •“:

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



*Wiedergabe des neuen Siegelbildes
der Pfarrei Altötting St. Josef*

Das bisherige Siegel mit nachstehendem Abdruck wird mit der Veröffentlichung für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



*Abdruck des für ungültig erklärten bisherigen Siegels
der Pfarrei Altötting St. Josef*

Neues Siegel für die Pfarrei Altötting Mariä Heimsuchung Unterholzhausen

Die Pfarrei hat ein neues Siegel fertigen lassen.

Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird das neue Siegel mit nachstehender Wiedergabe des neuen Siegelbildes bekannt gemacht. Es handelt sich um ein rundes Siegel mit einem Durchmesser von 40 mm. Die doppelt umrandete Siegelumschrift lautet

„PFARRKIRCHENSTIFTUNG • MARIÄ HEIMSUCHUNG UNTERHOLZHAUSEN •“

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



*Wiedergabe des neuen Siegelbildes der Pfarrei
Altötting Mariä Heimsuchung Unterholzhausen*

Das bisherige Siegel mit nachstehendem Abdruck wird mit der Veröffentlichung für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



*Abdruck des für ungültig erklärten bisherigen Siegels
der Pfarrei Altötting Mariä Heimsuchung Unterholzhausen*

57

Neues Siegel für die Pfarrei Ruhstorf an der Rott Christus der König

Die Pfarrei hat ein neues Siegel fertigen lassen.

Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird das neue Siegel mit nachstehender Wiedergabe des neuen Siegelbildes bekannt gemacht. Es handelt sich um ein ovales Siegel mit einer Höhe von 35 mm. Die doppelt umrandete Siegelumschrift lautet

„SIGILLUM PAROCHIAE CATHOLICAE • RUHSTORF •“

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



*Wiedergabe des neuen Siegelbildes der Pfarrei
Ruhstorf an der Rott Christus der König*

Das bisherige Siegel mit nachstehendem Abdruck wird mit der Veröffentlichung für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



*Abdruck des für ungültig erklärten bisherigen Siegels
der Pfarrei Ruhstorf an der Rott Christus der König*

58

Neues Siegel für die Pfarrei Berg Maria Himmelfahrt

Die Pfarrei hat ein neues Siegel fertigen lassen.

Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird das neue Siegel mit nachstehender Wiedergabe des neuen Siegelbildes bekannt gemacht. Es handelt sich um ein ovales Siegel mit einer Höhe von 35 mm. Die doppelt umrandete Siegelumschrift lautet

„SIGILLUM PAROCHIAE CATHOLICAE • BERG •“

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



*Wiedergabe des neuen Siegelbildes der Pfarrei
Berg Maria Himmelfahrt*

Das bisherige Siegel mit nachstehendem Abdruck wird mit der Veröffentlichung für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



*Abdruck des für ungültig erklärten bisherigen Siegels
der Pfarrei Berg Maria Himmelfahrt*

Neues Siegel für die Pfarrei Hader St. Philippus und Jakobus

Die Pfarrei hat ein neues Siegel fertigen lassen.

Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird das neue Siegel mit nachstehender Wiedergabe des neuen Siegelbildes bekannt gemacht. Es handelt sich um ein ovales Siegel mit einer Höhe von 35 mm. Die doppelt umrandete Siegelumschrift lautet

„SIGILLUM PAROCHIAE CATHOLICAE • HADER •“

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



*Wiedergabe des neuen Siegelbildes der Pfarrei
Hader St. Philippus und Jakobus*

Das bisherige Siegel mit nachstehendem Abdruck wird mit der Veröffentlichung für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



*Abdruck des für ungültig erklärten bisherigen Siegels
der Pfarrei Hader St. Philippus und Jakobus*

60

Neues Siegel für die Pfarrei Tettenweis St. Martin

Die Pfarrei hat ein neues Siegel fertigen lassen.

Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird das neue Siegel mit nachstehender Wiedergabe des neuen Siegelbildes bekannt gemacht. Es handelt sich um ein ovales Siegel mit einer Höhe von 35 mm. Die doppelt umrandete Siegelumschrift lautet

„SIGILLUM PAROCHIAE CATHOLICAE • TETTENWEIS •“

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



*Wiedergabe des neuen Siegelbildes
der Pfarrei Tettenweis St. Martin*

Das bisherige Siegel mit nachstehendem Abdruck wird mit der Veröffentlichung für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



*Abdruck des für ungültig erklärten bisherigen Siegels
der Pfarrei Tettenweis St. Martin*

61

Neues Siegel für die Pfarrei Sulzbach am Inn St. Stephanus

Die Pfarrei hat ein neues Siegel fertigen lassen.

Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird das neue Siegel mit nachstehender Wiedergabe des neuen Siegelbildes bekannt gemacht. Es handelt sich um ein ovales Siegel mit einer Höhe von 35 mm. Die doppelt umrandete Siegelumschrift lautet

„SIGILLUM PAROCHIAE CATHOLICAE • SULZBACH •“

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



*Wiedergabe des neuen Siegelbildes der Pfarrei
Sulzbach am Inn St. Stephanus*

Das bisherige Siegel mit nachstehendem Abdruck wird mit der Veröffentlichung für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



*Abdruck des für ungültig erklärten bisherigen Siegels
der Pfarrei Sulzbach an Inn St. Stephanus*

Neues Siegel für die Pfarrei Bad Füssing Heiliger Geist

Die Pfarrei hat ein neues Siegel fertigen lassen.

Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird das neue Siegel mit nachstehender Wiedergabe des neuen Siegelbildes bekannt gemacht. Es handelt sich um ein rundes Siegel mit einem Durchmesser von 35 mm. Die doppelt umrandete Siegelumschrift lautet

„SIGILLUM PAROCHIAE CATHOLICAE ★ BAD FÜSSING ★“

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



*Wiedergabe des neuen Siegelbildes
der Pfarrei Bad Füssing Hl. Geist*

Das bisherige Siegel mit nachstehendem Abdruck wird mit der Veröffentlichung für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



*Abdruck des für ungültig erklärten bisherigen Siegels
der Pfarrei Bad Füssing Hl. Geist*

63

Neues Siegel für die Pfarrei Raining St. Michael

Die Pfarrei hat ein neues Siegel fertigen lassen.

Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird das neue Siegel mit nachstehender Wiedergabe des neuen Siegelbildes bekannt gemacht. Es handelt sich um ein ovales Siegel mit einer Höhe von 35 mm. Die umrandete Siegelumschrift lautet:

„SIGILLUM PAROCHIAE CATHOLICAE • RAINING •“

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



*Wiedergabe des neuen Siegelbildes der
Pfarrei Rainding St. Michael*

Das bisherige Siegel mit nachstehendem Abdruck wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



*Abdruck des für ungültig erklärten bisherigen Siegels
der Pfarrei Rainding St. Michael*

Terminhinweis auf Betriebsausflug 2024

Der Betriebsausflug findet wie gewohnt am dritten Donnerstag im Juli, am 18. Juli 2024, statt.

Es wird auf die bestehenden diözesanen Regelungen gemäß Amtsblatt 2016 Folge 7 vom 29. Juli 2016 verwiesen.

Ergänzend dazu wird diese Regelung dergestalt angepasst, dass jede/r Beschäftigte einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 20 EUR erhält, der mit dem Mittagessen verrechnet wird. Auch hier gilt, dass die Auszahlung eines nicht verbrauchten Betrages nicht möglich ist.

Rechtliche Voraussetzungen für Übertragungen von der Fußball-EM 2024:

Der Begriff „Public Viewing“ meint die Übertragung von im Fernsehen gezeigten Fußballspielen außerhalb des häuslichen Umfelds, z. B. durch einen Fußballverein, eine Schule, eine Stadt oder eine Pfarrei, einen Verband

Folgende urheberrechtlich Schritte sind vor der Übertragung von der Fußball-EM 2024 notwendig:

1. Rechteinhaber der Übertragungsrechte in Deutschland (UEFA) verlangt Lizenz

Public-Viewing-Veranstaltungen unterliegen daher grundsätzlich einer besonderen Lizenz des Veranstalters (UEFA) des betreffenden Fußballspiels. Wie bereits bei früheren UEFA-Europameisterschaften bietet die UEFA interessierten Drittparteien die Möglichkeit, eine Public-Viewing-Lizenz zu beantragen.

2. Bei den Lizenzen wird zwischen

- a) nicht-kommerziellen Public-Viewing-Veranstaltungen
 - nicht-kommerzielle Public-Viewing-Veranstaltungen haben überhaupt keinen kommerziellen Charakter
 - die Lizenz ist kostenlos
- b) kommerziellen Public-Viewing-Veranstaltungen
 - kommerzielle Public-Viewing-Veranstaltungen weisen ein kommerzielles Element auf, beim
 - Erheben von Eintrittsgebühren oder
 - Sponsoring (hierzu zählen direkte Einnahmen durch den Verkauf von Produkten, Waren und Dienstleistungen und /oder Branding oder andere kommerzielle Aktivierungen für Drittparteien) unterschieden.
 - die Lizenz ist kostenpflichtig
- c) Für beide Kategorien ist die Beantragung einer Lizenz von der UEFA verpflichtend.

3. Die einzige Ausnahme von der Verpflichtung, eine Lizenz zu beantragen und zu erhalten, betrifft öffentliche Übertragungen, die als kleinere Veranstaltungen gelten. Diese liegen vor, wenn beide folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die maximale Kapazität der Veranstaltungen liegt jederzeit bei 300 Personen und
- es gibt keine kommerzielle Aktivierung (z. B. Sponsoring-Aktivitäten oder Eintrittsgelder).

4. Einhaltung der UEFA-Bedingungen und der örtlich erforderlichen rechtlichen Genehmigungen

Organisatoren solcher Veranstaltungen müssen dennoch sicherstellen, dass sie den UEFA-Bedingungen für Public-Viewing-Veranstaltungen entsprechen und alle geltenden örtlichen Genehmigungen und Berechtigungen einholen. Zudem behält sich die UEFA das Recht vor, diese automatische Zustimmung für solche Public-Viewing-Veranstaltungen

zurückzuziehen, wenn Organisatoren nicht den Bedingungen für öffentliche Übertragungen der UEFA entsprechen und/oder nicht über die erforderlichen örtlichen Genehmigungen und Berechtigungen verfügen.

5. Achtung!!! GEMA / Tarif für die Wiedergabe von Fernsehsendungen während der Fußball-EM 2024

Zusätzlich zur Lizenz bzw. Überprüfung ob man eine Lizenz der UEFA benötigt (s.o.), muss bei Public-Viewing-Veranstaltungen von der Fußball-EM für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires bei der Fernseh wiedergabe von EM-Spielen sowie deren Berichterstattung zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter eine Meldung unter Angabe der Veranstaltungsdaten zur Ermittlung der Vergütungshöhe erfolgen. Hierfür wurde ein eigener Tarif von der GEMA und Ihren Partner erarbeitet.

65

Dienstnachrichten

Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger für die Diözese Passau

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat gemäß der „Rahmenordnung für die Schulpastoral in Bayern“ und der „Leitlinien der Schulpastoral in Bayern“ folgende Personen ab dem Schuljahr 2024/2025 bis auf Widerruf ernannt:

Frau **Monika Brunner**

Frau **Erdmute Fischer**

Herrn **Mario Fischl**

H. H. Pfarrer **Anton Haslberger** für den Pfarrverband Ortenburg

H. H. Diakon **Markus Hofbauer**

H. H. Pfarrer **Markus Krell** für den Pfarrverband Tiefenbach

Frau **Claudia Öllinger**

Frau **Elisabeth Pauli**

H. H. Diakon **Jürgen Schmidt**

Herrn **Dr. Markus Seibt**
Frau **Margot Stockinger**

Beauftragte für Schulpastoral für die Diözese Passau

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat gemäß der „Rahmenordnung für die Schulpastoral in Bayern“ und der „Leitlinien der Schulpastoral in Bayern“ folgende Personen ab dem Schuljahr 2024/2025 bis auf Widerruf ernannt:

Frau **Alexandra Friedl**
Herrn **Arnold Hutterer**
Herrn **Erich Liebl**
Frau **Birgit Meier**
Frau **Irene Mösl**
Frau **Stefanie Pittner**
Frau **Ulrike Salzinger**
Frau **Susanne Starnecker-Raischl**
Herrn **Josef Wenninger**

*Kommissionsmitglieder zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs
im Bistum Passau*

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat gemäß der Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Katholischen Kirche in Deutschland erneut folgende Personen mit Wirkung vom 12.3.2024 für die Dauer von weiteren 2 Jahren ernannt:

Herrn **Udo Holy**
Herrn **Dr. Martin Lindner**
Frau **Michaela Müller**
Herrn **Prof. Dr. Guido Pollak**

Herrn **Dr. Stefan Rammer**
Herrn **Michael Steindorfer**

Betroffenenbeirat

Die Amtszeit der Mitglieder im Betroffenenbeirat wurde an die Amtszeit der Mitglieder der Aufarbeitungskommission angelehnt und endet ebenfalls am 11.3.2026.

Priester

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat bestätigt

Domkapitular Msgr. **Claus Bittner** gemäß Kirchenrecht erneut in seinem Amt als Official (Vicarius iudicialis) für weitere fünf Jahre mit Wirkung vom 1.6.2024.

Angewiesen wurde

Kaplan **Matthias Zellner**, Kaplan im Pfarrverband Freyung, als Kaplan im Pfarrverband Hauzenberg mit Wirkung vom 1.9.2024. Dienst- und Wohnsitz ist Hauzenberg.

Entbunden wurde

Pfarrvikar P. **Michael George MCBS**, Pfarrvikar im Pfarrverband Mitterskirchen, von der Mitarbeit in der Pfarrseelsorge im Pfarrverband Mitterskirchen mit Wirkung vom 31.10.2024, da er von seinem Orden mit einer neuen Aufgabe in der Diözese Speyer betraut wird.

Hinweis:

Mit Dekret vom 24. April 2024 hat H. H. Bischof Dr. Stephan Oster SDB Pfarrvikar **Bruno Pöppel** gemäß can. 552 CIC vom Amt des Pfarrvikars in Bischofsmais enthoben und gemäß can. 1339 § 4 CIC folgendes mit sofortiger Wirkung jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren angeordnet:

Pfarrvikar Pöppel ist die öffentliche Zelebration von Sakramenten und Sakramentalien auf dem Gebiet des Bistums untersagt. Ihm ist die allgemeine Beicht- und Predigtbefugnis (gemäß can. 974 § 1 und can. 764 CIC) entzogen.

Im Herrn sind verschieden

H. H. Msgr. BGR **Josef Michael Gaillinger**

Titularpfarrer i. R. in Passau

geb. 19.2.1928

gest. 19.5.2024

H. H. Msgr. **Dr. Rudolf Weiß**

Kurseelsorger und StD i. R. in Bad Füssing

geb. 18.5.1939

gest. 25.5.2024

H. H. Msgr. **Ludwig Georg Zitzelsberger**

OStR und Pfarrverwalter i. R. in Julbach

geb. 17.4.1942

gest. 28.5.2024

R.I.P.

66 Auszeichnungen

Ernennung zum Bischöflich Geistlichen Rat (BGR)

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat in dankbarer Anerkennung seines loyalen und priesterlichen Wirkens, insbesondere für den Dienst als Dekan, H. H. Pfarrer **Marco Stangl**, Pfarrer im Pfarrverband Regen und Dekan für das Dekanat Regen, mit Wirkung vom 24.5.2024 zum Bischöflich Geistlichen Rat (BGR) ernannt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Passau

Für den Inhalt verantwortlich:

Josef Ederer, Generalvikar

Redaktionsadresse:

Domplatz 7, 94032 Passau

Telefon 0851 393-1101

Telefax 0851 393-1109

generalvikariat@bistum-passau.de